Gemeinde Erndtebrück

4. – vereinfachte - Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 Abschnitt 1 in Erndtebrück - Schameder "Gewerbe- und Industriepark Wittgenstein"

Stand: 15.01.2009
(Fassung des Satzungsbeschluss am 25.02.2009)

PRÄAMBEL

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 17.10.2007 (GV.NRW.S. 380 ff)
- der §§ 2 bis 13 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.10.2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316),
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

hat der Rat der Gemeinde Erndtebrück gemäß § 10 BauGB in seiner Sitzung am 26. Februar 2009 nach Prüfung der Anregungen und Abwägung diese 4. –vereinfachte – Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 in Erndtebrück - Schameder "Gewerbe- und Industriepark Wittgenstein" als Satzung beschlossen.

Vorbemerkung:

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4 in Erndtebrück - Schameder "Gewerbe- und Industriepark Wittgenstein" wird eine Festsetzung der maximalen Höhe der baulichen Anlagen aus Gründen der Sicherheit des Sonderlandeplatzes Schameder festsetzt. Zusätzlich werden die Gebäudehöhen aus landschaftlichen Aspekten mittels einer maximalen Traufhöhe festgesetzt. Da diese Vorschrift für Industriebauten nur bedingt anwendbar ist, wird mit dieser 4. Änderung des Bebauungsplanes die Traufhöhe durch eine weitere Festsetzung der maximale Höhe baulicher Anlagen ersetzt.

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die gewerblichen Bauflächen GI 1.1, GI 1.2, GI 1.3, GE 1.1., GE 1.2 und GE 1.3 innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 4 in Erndtebrück - Schameder "Gewerbe- und Industriepark Wittgenstein“.

§ 2

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Höhe der baulichen Anlagen gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO

(1) Auf die bisherige textliche Festsetzung einer maximalen Traufhöhe (Ziffer 2.2) wird verzichtet.

(2) Die textliche Festsetzung Ziffer 2 „Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB: Höhe der baulichen Anlagen gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO“ erhält folgende Fassung:

Maximale Höhe baulicher Anlagen

Im Plangebiet wird die Höhe der baulichen Anlagen einschließlich aller Aufbauten als Höchstmaß in Meter über NN (Normal Null) gem. § 16 Abs. 2 und 4 BauNVO festgesetzt. Eine Überschreitung dieser Höhenvorgaben durch bauliche Anlagen einschließlich eventueller Dachaufbauten wie Antennen oder Schornsteine ist nicht zulässig.

Eine Überschreitung von den festgesetzten Bauhöhen ist ausnahmsweise zulässig, wenn im Einzelnen der Nachweis erfolgt, dass die Hindernisfreihaltezone des Sonderlandeplatzes Schameder an dieser Stelle von der Baumaßnahme unberührt bleibt und auch sonstige Belange der Flugsicherheit privater und militärischer Art nicht beeinträchtigt wird.

Anmerkung:
Die in der Planzeichnung enthaltenen Höhenangaben beziehen sich auf die jeweilige Rasterfläche.

Sofern die vorgenannten NN-Höhenfestsetzungen eingehalten werden, sind in den einzelnen Baufeldern folgende maximalen Höhen der baulichen Anlagen zulässig:

Fläche	Maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen
GI 1.1	25 m
GI 1.2	18 m
GI 1.3	18 m
GE 1.1	18 m
GE 1.2	18 m
GE 1.3	15 m

Als oberer Bezugspunkt gilt der höchste Punkt der Anlage, als unterer Bezugspunkt gilt der tiefste Punkt des vorhandenen baureif modellierten Geländeniveaus.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.